Die verschiedenen Zentralheizungsarten.

In den Nummern 29, 30 und 31 dieses Jahrganges ist ein Aufsatz: „Die verschiedenen Zentralheizungsarten" veröffentlicht, der im ganzen durchaus unanfechtbar ist, und nur in einzelnen Punkten der Richtigstellung bedarf.

Auf Seite 121 (Nr. 30) heißt es: „Man kann mit gutem Gewissen behaupten, daß die Warmwasserheizung für Wohnräume, die ständig im Betriebe sind, das beste und vorteilhafteste Heizsystem ist."

„Die etwas hohen Anlagekosten gegenüber der Dampfheizung werden durch die vielen Vorteile stets gerechtfertigt erscheinen."

„Die Bedenken gegen Frostgefahr sind entschieden übertrieben, und ist eine solche bei sachgemäßer Bedienung überhaupt nicht vorhanden."

Die beiden ersten Sätze sind ohne weiteres als zutreffend anzuerkennen, der letzte nicht allgemein. Merkwürdiger Weise traten die Meinungsverschiedenheiten über die Frostgefahr bei Warmwasserheizungen in mehreren Tagungen der Deutschen Heizungs- und Lüftungsfachmänner in die Erscheinung, es wurde für und wider die Frostgefahr gesprochen, aber zu einer klaren Entscheidung kam es nicht, weil jeder Redner sich auf seine persönlichen Erfahrungen berief, welche durch einen Beschluß der übrigen Teilnehmer nicht aus der Welt zu bringen waren. Der einfache Fall, daß eine Heizanlage in einem Wohnhause den ganzen Winter hindurch im Betriebe bleibt, wie im ersten Satze angenommen ist, wird wohl nur in einem vornehmen Einfamilienhause eintreten, dessen Besitzer in der angenehmen Lage ist, über sämtliche Räume seines Hauses frei verfügen zu können, und sich über die Kosten der Brennstoffe und der Bedienung der Anlage kein Kopfzerbrechen zu machen braucht. Er muß sich jeder Zeit überzeugen können, daß bei Eintritt starker Kälte in jedem Raume, der mit Heizkörpern ausgestattet ist, die Fenster sorgfältig verschlossen und die Ventile der Heizkörper geöffnet sind, so daß das warme Wasser frei umlaufen kann. Wird dann dafür gesorgt, daß der Raum, in welchem der oder die Warmwasserkessel aufgestellt sind, gegen Frostgefahr geschützt wird, und sind die Rohrleitungen sachgemäß verlegt, so ist es richtig, daß die Gefahr des Einfrierens eine sehr geringe ist. Außerdem spielt bei den Meinungsverschiedenheiten über die Größe der Frostgefahr bei Warmwasserheizungen das örtliche Klima eine große, wohl nicht immer genügend beachtete Rolle. Dieses Klima ist in unserem Vaterlande sehr verschieden. In Westdeutschland sind schwerlich Temperaturstürze zu befürchten, wie ich sie hier in Breslau erlebt habe. Am 2. Januar 1905 fiel die Temperatur in der Zeit von abends 6 Uhr bis zum anderen Morgen 6 Uhr von + 8° auf — 16°, also um 24°. Dabei herrschte ein schneidender Nordostwind. In den städtischen Schulgebäuden, welche sonst mit Luftheizungen oder Niederdruckdampfheizungen versehen waren, waren auch zwei Warmwasserheizungen vorhanden, eine ältere und eine neue. Beide Anlagen waren in Klassenräumen gefroren, weil die Fenster nicht ganz sorgfältig geschlossen, sondern nur zugedrückt waren, so daß die geringen Spalten dem Schuldiener oder Heizer nicht aufgefallen waren. Beide Anlagen waren mit der städtischen Wasserleitung verbunden, die Schwimmkugelhähne taten ihre Schuldigkeit und ersetzten das ausfließende Wasser, es entstanden während der Nacht große Wasserschäden, welche natürlich erst am anderen Morgen bemerkt wurden, da ja niemand auf den Temperatursturz vorbereitet war. In den übrigen mehr als 20 Schulgebäuden, welche teils mit Niederdruckdampfheizungen, teils mit älteren Feuerluftheizungen versehen waren, war kein Frostschaden eingetreten. Im letzten Winter, der hier keine besonders niedrigen Wärmegrade brachte (das Thermometer fiel nicht unter — 16°), ereignete sich in dem neuerbauten städtischen Kinderhort der Fall, daß eine Wärterin an eine andere Stelle des Hauses versetzt wurde. Nachdem sie das mit Warmwasserheizung versehene Zimmer geräumt hatte, wurde dieses gründlich gereinigt, dabei die Fenster geöffnet, und aus Sparsamkeitsrücksichten der Heizkörper abgestellt. Am Abend dachte niemand mehr an den Umzug, am anderen Morgen meldete sich das verlassene Zimmer aber, da das aus dem gefrorenen Heizkörper ausgelaufene Wasser durch die massive Decke in den darunterliegenden bewohnten Raum drang.

Bei umfangreichen Gebäuden, deren Räume nicht gleichmäßig benutzt werden, ist meines Erachtens die Einfriergefahr immer vorhanden. Besonders muß darauf geachtet werden, daß die Fenster fest verschlossen und der Umlauf des Wassers nirgends gehindert wird. Ich bemerke noch, daß die hiesigen städtischen Gebäude alle mit Doppelfenstern versehen sind, und daß die Heizkörper möglichst in den Fensternischen aufgestellt werden. Die Frostgefahr zeigt sich besonders in den Absperrventilen der Heizkörper und in den Rücklaufleitungen. An einer dieser Stellen beginnt gewöhnlich die Vereisung der Heizkörper. Die Niederdruckdampfheizungen werden also in allen größeren, des Nachts nicht benutzten Gebäuden vorzuziehen sein. Zerfriert wirklich einmal ein Dampfheizkörper, gewöhnlich beginnt das Eis sich in dem Kondenswasserrohr zu bilden, so bläst der Dampf aus oder es tritt etwas Kondenswasser aus, aber da kein Wasser nachdrückt, tritt auch kein großer Wasserschaden ein. Ein aufmerksamer Wärter wird bemerken, daß der Wasserstand im Kessel sinkt und nach der Ursache suchen, während bei der Warmwasserheizung das Wasser ruhig ausfließen kann, ohne daß es der Wärter in dem Kesselraume gewahr wird. Für Ostdeutschland, für welches diese Zeitung doch hauptsächlich bestimmt ist, darf also die Frostgefahr für die Warmwasserheizung nicht unterschätzt werden.

Auf Seite 127 (Nr. 31) findet sich noch eine Bemerkung, die nicht allgemein richtig und wohl imstande ist, unter gewissen Verhältnissen zu Streitigkeiten zwischen dem Bauherrn oder dem ausführenden Maurermeister und der Heizungsfirma führen kann. Es handelt sich um die Tieferlegung der Heizkessel der Warmwasserheizungen. Die Tieferlegung der Kessel unter die Sohle des Kellers ist unter Umständen nötig, wenn Heizkörper im Keller oder zwischen Keller und Erdgeschoß aufgestellt werden sollen. In allen Formeln, welche zur Berechnung der Warmwasserheizungen aufgestellt sind, u. a. in meinem Buche: „Entwerfen und Berechnen von Heizungsanlagen" spielt der Abstand zwischen Mittelwasserstand des Kessels und dem Wärmemittelpunkt der Heizkörper eine sehr wichtige Rolle. Dieses findet sich auf Seite 64 meines Werkes (erschienen bei K. Marhold-Halle a. S.). Wird die Höhe h, also der Abstand zwischen der mittleren Wasserhöhe im Kessel und der Mitte der Heizkörper = 0, so ergibt die Formel den Wert der Rohrweite = unendlich, d. h. die Anlage ist unausführbar.

Auch zwischen den Heizkörpern der Niederdruckdampfheizungen und dem mittleren Kesselwasserstand derselben muß ein Höhenunterschied vorhanden sein, damit das Kondenswasser wieder nach dem Kessel zurückläuft. Näheres ist auf Seite 61 ff. meines Werkes zu ersehen. Wieprecht, Ratsingenieur a. D.

Dreiklassige Dorfschule.

Architekt Kurt Arnheim in Oliva.

(Abbildungen auf Blatt 173 und 174.)

Die Abbildungen stellen eine dreiklassige Dorfschule mit Wohnungen für zwei verheiratete Lehrer und einen Hilfslehrer dar.

Das Hauptgebäude enthält im Erdgeschoß die Vorhalle, die Diele mit Ausgang zum Hofe, Kleiderablage, Raum für Lehrmittel, die Aborte und ein Klassenzimmer, während im Obergeschoß außer der Diele und der Kleiderablage zwei Klassenzimmer, sowie das Zimmer des Hilfslehrers liegen.

An dieses Haupthaus schließt sich das Wohngebäude, das sowohl in seinem oberen wie unteren Geschosse mit dem Schulgebäude in guter Verbindung steht, andererseits durch Eingänge von der Straße und vom Hofe vollkommen abgetrennt liegt. Jede Lehrerwohnung besteht aus Flur, drei Zimmern, Kammer, Küche mit Speisekammer sowie Bad und Abort.

Durch Herausheben des Schulbaues, durch seine größeren Raumhöhen bedingt, ist eine würdige Baugruppe entstanden, die aber durch den gegliederten Wohnbau nicht des freundlich ländlichen Aussehens entbehrt.

Sicherung der Bauforderungen.

(Schluß zu Nr. 43.)

III. Änderungsvorschläge.

Auf Grund der Änderungsvorschläge ergibt sich folgende Fassung der §§ 1, 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen. (Der Wortlaut der Neufassungen und der Zusätze ist durch Sperrdruck hervorgehoben.)

§ 1.

Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat. Die Verwendung des Baugeldes zur Bestreitung angemessener Abschlußprovision sowie angemessener Zinsen ist statthaft.

Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten.

Baugeld sind Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstücke dient, oder die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll. Als Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues gewährt werden, gelten insbesondere:

1. solche, deren Auszahlung ohne nähere Bestimmung des Zweckes der Verwendung nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues erfolgen soll,
2. solche, die gegen eine als Bauhypothek bezeichnete Hypothek (§ 33) gewährt werden.

§ 2.

Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaues unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt. Über jeden Neubau ist gesondert Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Aus dem auf dem laufenden zu haltenden Baubuche müssen sich ergeben:

1. die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung;
2. die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
3. die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Beträge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Bestreitung der Baukosten gewährt werden;
4. die einzelnen in Anrechnung auf die unter Ziffer 3 genannten Mittel an den Buchführungspflichtigen oder für seine Rechnung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
5. Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese Mittel;
6. die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat.

Alle Buchungsgrundlagen (Werk-, Dienst- und Lieferungsverträge, Fakturen, Quittungen, Lohnlisten, Korrespondenzen) sind geordnet aufzubewahren.

Das Baubuch des Schuldners mit sämtlichen Buchungsunterlagen und darauf bezüglichen Korrespondenzen ist seitens der Baupolizeibehörde unverzüglich mit Beschlag zu belegen, sofern nachweislich eine Zahlungseinstellung seitens des Baugeldempfängers vorliegt oder die seitens der hierzu bestimmten Interessentenvertretungen beantragte Revision des Baubuches durch die Baupolizeibehörde ergibt, daß Unregelmäßigkeiten in der Führung des Baubuches vorgekommen sind. Das Baubuch ist dann einem von den zuständigen Handels- und Handwerkervertretungen zu ernennenden sachverständigen Bücherrevisor unter möglichster Zuziehung der Baugläubiger zu übergeben.

Antragsberechtigt ist auch ein an dem betreffenden Bau beteiligter Baugläubiger, welcher einen Titel gegen den Eigentümer, Bauherrn oder den von einem von diesen bestellten Unternehmer erlangt und aus diesem Titel fruchtlos vollstreckt hat.

Das Buch nebst den Buchungsgrundlagen ist bis zum Ablaufe von 5 Jahren, von der Beendigung des letzteingetragenen Baues an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch auf Umbauten Anwendung, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

§ 6.

Zur Führung eines Baubuches verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen, oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Übersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel gewährt.

Wer fälschlich Beträge als an Baugläubiger gezahlt in das Baubuch einträgt, sowie wer Quittungen oder sonstige Belege, die zu solchen unrichtigen Eintragungen bestimmt sind, ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

Mit Geldstrafe bis zu 500 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu je 6 Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 2 betreffend die Führung und Offenlegung des Baubuches zuwiderhandelt.

Die unterzeichnete Kommission bittet, ihre obigen Anregungen und Vorschläge, die wesentlich zu der Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe, zu einer Gesundung des Baumarktes und zur Förderung und Erhaltung des handwerkerlichen Mittel- und Arbeiterstandes beitragen werden, einer geneigten Prüfung unterziehen zu wollen.

Blitzableiteranlagen. (Berichtigung.) In Nr. 41 der „Ostd. Bau-Ztg." ist eine Zuschrift der Firma Carl Kreuzer-Breslau wiedergegeben, in der diese Firma zu dem in Nr. 33 der „Ostd. Bau-Ztg." erschienenen Aufsatz „Blitzableiteranlagen" Stellung nimmt. Durch ein Versehen hat sich in der Wiedergabe der Zuschrift der Firma Kreuzer ein arger Fehler eingeschlichen. Es heißt dort im letzten Satz: Verbindungen werden zweckmäßig mit Zinn hart gelötet . . ., während es natürlich heißen muß: „Verbindungen werden zweckmäßig nicht mit Zinn, sondern hart gelötet . . ."

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Kontrollbalken oder Würfelprobe. Vergleichende Versuche des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton, die sich auf 75 Balken und ebensoviele Würfel erstreckten, haben ergeben, daß die aus den Biegeversuchen mit den Kontrollbalken errechneten Druckfestigkeiten bei feuchter Lagerung um 70 %, bei trockner Lagerung um 81 % größer sind als die der Würfelprobe. Der Unterschied zwischen Balken- und Würfelfestigkeit ist außerdem für mageren Beton größer als für fetten. Der ausführliche Bericht wird in Heft 19 der Veröffentlichungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton erscheinen.

Die Vorteile eines guten Mörtels. Welchen erheblichen Einfluß ein guter, wenn auch teurerer Mörtel auf die Sicherheit eines jeden Bauwerks hat, geht deutlich aus den folgenden Festigkeitszahlen hervor, die bei der Untersuchung von Mauerwerkskörpern in der Züricher Prüfungsanstalt gewonnen wurden:

Mörtel:

Hydraulischer Kalkmörtel . . .	13,5÷15	kg/qcm
Portlandzementmörtel	190÷254	„

Steine:

Vollziegel	107÷240	kg/qcm
„ ausgesuchte	100÷320	„
Lochziegel I	230÷440	„
„ II	270÷520	„
„ III	320÷570	„
Klinker	230÷308÷1000	„

Mauerwerk:

Mauerwerkskörper aus	mit hydr. Kalkm.	Zementmörtel
a) Vollziegel	31 kg/qcm	80 kg/qcm
„ ausgesuchte	42÷49 „	80 „
b) Lochziegel I . . .	50÷55 „	126 „
„ II . . .	60÷61 „	÷
„ III . . .	63÷75 „	146 „
c) Klinker	80 „	203 „

Die Steigerung der Festigkeit beträgt demnach

bei a) $\frac{80-31}{31}$ = rd. 1,58

„ b) $\frac{146-50}{50}$ = „ 1,92

„ c) $\frac{203-80}{80}$ = „ 1,54

bei den meist verwendeten Vollsteinen, also rd. 1,5. Das heißt also: Zementmörtel ergibt eine etwa $2^1/_2$ so große Mauerfestigkeit als Kalkmörtel. Pr.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe. Am 10. Juni d. J. und den folgenden Tagen finden im Reichstagsgebäude Sitzungen des Zentralschiedsgerichts statt. Die Tagesordnung umfaßt 42 Punkte mit Fragen zum Teil prinzipieller Natur.

Nordöstliche Baugewerks - Berufsgenossenschaft. Die für den 12. Juni d. J. in Aussicht genommene Genossenschaftsversammlung ist auf Veranlassung des Reichsversicherungsamtes verschoben worden und findet voraussichtlich erst am 31. Juli d. J. in Kottbus statt.

Innungs - Bezirks - Verband Pommerscher Baugewerksmeister. Am 4. Juni d. J. findet der 9. Bezirkstag des Bezirksverbandes in Köslin statt. Auf der Tagesordnung stehen außer den üblichen Berichten, Wahlen und dgl. u. a. Aussprachen über das Lehrlingsprüfungswesen unter Berücksichtigung der vom geschäftsführenden Ausschuß des Innungs-Verbands Deutscher Baugewerksmeister vorgeschriebenen Richtlinien für den Eisenbetonbau, über die Pflege der heimatlichen Bauweise und über die Belebung sozialer Bestrebungen durch Auszeichnung lange gedienter treuer Arbeiter mit Diplomen auf Antrag bei der Handwerkskammer.

Wettbewerb.

Herford. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Rathauses schreibt der Magistrat unter den reichsdeutschen Architekten einen Wettbewerb mit Frist bis zum 1. Oktober 1912 aus. An Preisen sind ausgesetzt: Ein 1. Preis von 3500 M, ein 2. Preis von 2500 M und ein 3. Preis von 1250 M. Der Ankauf weiterer Entwürfe für je 500 M ist vorgesehen. Das Preisrichteramt haben übernommen: Bürgermeister Busse-Herford, Arch. und Prof. Friedr. v. Thiersch-München, Geh. Baurat Dr. Ludwig Hoffmann-Berlin, Stadtbaurat Schultz-Bielefeld, Ratsherr Schönfeld-Herford, Stadtverord.-Vorsteher Lücken-Herford, Architekt Münter-Herford, Stadtverordn. Kuhlo-Herford, Stadtbaumeister Kallmeyer-Herford. Die Wettbewerbsunterlagen sind von dem Stadtbauamt in Herford gegen Einsendung von 3 M zu beziehen.

Rechtswesen.

sk. **Einsturz eines Baugerüstes.** Im Sommer 1911 brach in Posen auf einem Neubau ein im Treppenhause errichtetes Putzgerüst ein, und die darauf beschäftigten Arbeiter stürzten zwei Etagen tief herab. Zwei Personen wurden verletzt und eine getötet. Daraufhin wurde gegen den Maurerpolier Marszalek und den Maurer Wagoda Anklage beim Landgericht Posen wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Das Gericht stellte fest, daß das Gerüst mangelhaft und unsachgemäß hergestellt worden sei. Man habe morsches Holzmaterial verwendet und einen Tragriegel nicht genügend aufgelegt. Beide Angeklagten hätten aber für die ordnungsgemäße Herstellung des Gerüstes sorgen müssen. Nicht der vorübergehend anwesende Bauleiter könne verantwortlich gemacht werden, sondern der Polier M., welcher den ganzen Tag auf dem Bau anwesend gewesen sei und dem die Beaufsichtigung der Bauarbeiter, wozu auch die Herstellung des Gerüstes gehöre, vertraglich übertragen gewesen sei. Die gleiche Verantwortung treffe auch den Arbeiter Wagoda, welcher die Aufstellung des Gerüstes unter Zuhilfenahme anderer Arbeiter übernommen gehabt habe. Die Angeklagten hätten die Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Berufes besonders verpflichtet gewesen seien, außer acht gelassen. Das Gericht erkannte gegen jeden von ihnen auf zwei Wochen Gefängnis. — Gegen diese Entscheidung legten beide Angeklagte Revision beim Reichsgericht ein, in der sie Verletzung formeller wie materieller Rechtsnormen rügten. Der höchste Gerichtshof verwarf indessen das Rechtsmittel in Übereinstimmung mit dem Antrage des Reichsanwalts als unbegründet, da die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Rechtsirrtum erkennen ließen. (Urteil des Reichsgerichts vom 27. Febr. 1912. Aktenz.: 4 D 1291/11. Nachdruck verboten.)

Reklame und Wirklichkeit. (Die Scherischen Eigenheimhäuser bei Berlin.) (Urteil des Reichsgerichts vom 3. Februar 1912.) Der Bau sog. Eigenheimhäuser in der Umgebung Berlins ist bekanntlich s. Zt. von der Verlagsfirma Scherl durch eine wirksame Reklame unterstützt worden. Mit diesen Eigenheimen hatte sich jetzt das Reichsgericht in einem Rechtsstreit zu beschäftigen. Mit Hilfe der deutschen Ansiedlungsbank in Berlin hatte Scherl von dem Rittergute Segefeld Terrain gekauft, um dort nach dem Hefterschen Projekte acht solcher Eigenheime zu errichten, deren eines auf den schönen Namen: „dulce domum" getauft wurde. Ein anderes hatten die E.schen Eheleute gekauft, noch ehe es fertig war, und darauf auch schon Anzahlung geleistet. Die Bank, die die Verkäufe vermittelte, hatte sich in § 5 der Kaufverträge fürsorglich dahin gesichert, daß für Mängel der Eigenheime keine Gewähr geleistet werde. Die Eheleute E. verweigerten später die Annahme der Auflassung und forderten, auf den Kaufpreis verklagt, mit Widerklage Rückgabe ihrer Anzahlung. Sie begründeten dies damit, das gekaufte Haus sei so mangelhaft gebaut, daß es gar nicht bewohnbar sei. Im Keller, der nur 1,80 m hoch sei, stehe ständig Wasser. Wasser dringe bei Regen in die Wohnräume ein, und das Leitungswasser sei schlecht. Als Sachverständiger gefragt, ob das Haus als bloßes Ausstattungsobjekt zu Reklamezwecken anzusehen sei und sich zu Wohnzwecken überhaupt nicht eigne, hatte Regierungsbaumeister V. zwar beide Fragen verneint, hatte aber zugegeben, daß das Haus die gerügten Mängel besitze. Landgericht und Kammergericht Berlin hatten die Klage abgewiesen und nach dem Antrage der Widerklage erkannt. Die Beklagten seien, so hatte das Kammergericht ausgeführt, sowohl nach § 326 BGB. zum Rücktritte als auch nach § 633 BGB. zur Wandlung berechtigt. Die Käufer hätten ein Eigenheim zu dauerndem Wohnsitz gewünscht. Ein solches Haus aber, wie es für sie hergerichtet worden sei, habe nicht im mindesten diesen Anforderungen genügen können. Wenn dies Haus auch vielleicht gerade noch den Anforderungen der Wohnlichkeit genügt haben möge, so habe es doch niemals als Vertragsgegenstand des vorliegenden, zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags in Betracht kommen können. Dem stände auch § 5 des Vertrages nicht entgegen, wo die Klägerin jede Gewährleistung für Mängel abgelehnt habe. Denn Verträge seien nach Treu und Glauben auszulegen. Die Klägerin habe trotz des § 5 des Vertrages also „getreu" das als Erfüllung bieten müssen, was die Beklagten beim Abschluß des Vertrags verlangt hätten, d. h. ein Eigenheim zum dauernden Wohnsitze. Das sei ihnen nicht geboten worden, sondern statt dessen ein „Pfuschwerk schlimmster Art". Das Reichsgericht wies die gegen die Entscheidung eingelegte Revision der Klägerin zurück. (Aktenzeichen: V. 326/11.)

Bücherschau.

Erstes Ergänzungsheft zu „Beton und Eisen" 1912, herausgegeben von Dr.-Ing. Fritz von Emperger, K. K. Oberbaurat. Mit 61 Textabbildungen. Preis geheftet 1,50 *M*. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn in Berlin.

Das „Ergänzungsheft" enthält 3 Vorträge und unter „Vermischtes" einige Reklameartikel. Die Vorträge behandeln: „Einfluß des elektrischen Stromes auf Eisenbeton" von Prof. O. Berndt, „Versuche mit Stampfbeton verschiedner Zusammensetzung" von Prof. M. Gary und „Baupolizei und Einsturzunfälle" von Prof. Siegmund Müller.

An dem sachlichen Inhalt ist selbstverständlich nichts auszusetzen, wohl aber an dem Erscheinen der „Ergänzungshefte" überhaupt. Soll denn jeder Abonnent der Zeitschrift „Beton und Eisen" so ohne weiteres gezwungen sein, diese „Ergänzungshefte" mit abzunehmen? Rechtlich kann er sicher nicht dazu angehalten werden! Denn: Es werden gerade im Eisenbeton so viele durchaus überflüssige Berechnungen immer wieder veröffentlicht, daß an deren Stelle besser der Stoff der etwa noch beabsichtigten „Ergänzungshefte" — die Bezeichnung: „Erstes" deutet auf eine ganze Reihe hin — treten könnte, wenn dessen nochmaliger Abdruck für durchaus notwendig gehalten wird, denn den Hauptinhalt des ersten Heftes findet der interessierte Ingenieur bereits an anderer Stelle.

Pr.

Inhalt.

Die verschiedenen Zentralheizungsarten. — Dreiklassige Dorfschule. — Sicherung der Bauforderungen. — Blitzableiteranlagen (Berichtigung.) — Verschiedenes.

Abbildungen.

Blatt 173—174. Architekt Kurt Arnheim in Oliva: Dreiklassige Dorfschule.
Blatt 175. Architekt Alfred Kalkman in Friedenau: Doppel-Wohnhaus für zwei Familien.
Blatt 176. Architekt Walter Weitz in Glogau: Vorstädtisches Mietshaus. (Eckgebäude.)

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just und Bauingenieur M. Preuß in Breslau. □ Verlag: Paul Steinke in Breslau, Sandstraße 10